



## **3.1 Flughafenbenutzungsordnung des Flughafens Kassel-Calden**

**Richtlinien und Hinweise für Luftverkehrsgesellschaften, Mieter,  
Konzessionäre, Lieferanten sowie alle Nutzer des Verkehrsflughafens  
Kassel-Calden ( EDVK )**



**Inhaltsverzeichnis**

1. Anlagen und Dienstleistungen des Verkehrsflughafen EDVK .....	5
1.1 Allgemeine Angaben zum Verkehrsflughafen .....	5
1.2 Lage des Verkehrsflughafens.....	5
1.3 Meteorologische Angaben (Wetterverhältnisse) .....	6
1.4 Flugbetriebsanlagen .....	6
1.5 Flugbetriebsdienstleistungen .....	6
2. Anwendungsbereich der Flughafenbenutzungsordnung .....	6
3. Benutzung mit Luftfahrzeugen und Bodenabfertigungsdienste.....	7
3.1 Befugnis zum Starten und Landen .....	7
3.2 Start- und Landerichtungen .....	7
3.3 Rollen, Schleppen und Push-Back .....	8
3.4 Vorfelder und Abfertigungsflächen .....	9
3.5 Verkehrsabfertigung (Bodenabfertigungsdienste).....	11
3.6 Abstellen und Unterstellen (Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen) .....	12
3.7 Mietrechtliche Haftung .....	13
3.8 Lärm und Schallschutz, APU-Betrieb, Triebwerksprobeläufe .....	13
3.9 Betriebsstoffversorgung.....	13
3.10 Wartungsarbeiten , Waschen, Enteisen .....	14
3.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge .....	15
3.12 Schäden durch Bewegung von Luftfahrzeugen / Haftpflichtversicherungen .....	15
4. Betreten und Befahren des Flughafengeländes .....	16
4.1 Fahrzeugverkehr, Straßen, Flächen und Eingänge .....	16
4.2 Nicht allgemein zugängliche Anlagen.....	17
4.3 Rollfeld.....	18
4.4 Vorfelder .....	19
4.5 Mitführen von Tieren.....	19
4.6 Rauchverbot .....	20
4.7 Private Nutzung von Mobiltelefonen.....	20
4.8 Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit .....	20
5. Sonstige Betätigungen.....	21

5.1	Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste .....	21
5.2	Demonstrationen, Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften und Musikdarbietungen .....	22
5.3	Lagerung .....	22
5.4	Bauarbeiten .....	22
5.5	Foto und Filmaufnahmen .....	23
5.6	Wireless LAN .....	23
6.	Sicherheitsbestimmungen .....	23
6.1	Allgemeines/ Arbeitsschutz .....	23
6.2	Sicherheitsmanagement .....	24
6.3	Sicherheitsmanagementsystem (SMS) .....	24
6.4	Notfallplan Flughafen Kassel-Calden .....	24
6.5	Ausweisordnung und Ausweisbestimmungen .....	25
7.	Fundsachen .....	25
7.1	Fundsachen und Abhandenkommen von Gepäck .....	25
8.	Umweltschutz .....	25
8.1	Verunreinigungen .....	25
8.2	Abwässer .....	26
8.3	Abfälle .....	27
8.4	Luftverunreinigungen .....	27
8.5	Enteisungen und Enteisungsmittel .....	27
ANHANG A - Umweltschutz-, Arbeitsschutz-, Sicherheitsvorschriften .....		28
1.	Umgang mit Betriebs- und Kraftstoffen .....	29
2.	Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken .....	30
3.	Rauchen, Umgang mit offenem Feuer, Alkohol - und Rauschmittelverbot .....	31
4.	Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren .....	31
5.	Fahrzeuge und Geräte mit Gasantrieb .....	32
6.	Arbeiten in Hallen und Werkstätten .....	32
7.	Aufbewahren von Material, Gerät, Betriebsstoffen und Abfällen .....	32
8.	Feuerlösch- und Rettungsdienst, Brandschutzordnung .....	34
8.1	Luftsicherheit .....	35
8.2	Sicherung baulicher Anlagen .....	35
8.3	Sicherung von Luftfahrzeugen der allgemeinen Luftfahrt .....	35

ANHANG B – Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenverkehrsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafens Kassel-Calden .....	36
1.1. Ziel und Zweck.....	37
1.2. Rechtsgrundlagen.....	37
1.3. Geltungsbereich.....	37
1.4. Überwachung der Vorschriften .....	37
1.5. Zuwiderhandlung gegen die Flugplatzbenutzungsordnung, Hausrecht .....	37
1.6. Maßnahmen bei Verstößen .....	38
1.7. Reklamation und Haftung .....	38
1.8. Übertragung, Aufrechnung und Zurückbehaltung .....	38
1.9. Zustellungsbevollmächtigter .....	39
1.10. Änderungsvorbehalt / Änderung der Flughafenbenutzungsordnung .....	39
1.11. Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	39
1.12. Genehmigung der Flughafenbenutzungsordnung .....	39
1.13. Inkrafttreten .....	39
Abkürzungsverzeichnis .....	40



**1. Anlagen und Dienstleistungen des Verkehrsflughafen EDVK**

**1.1 Allgemeine Angaben zum Verkehrsflughafen**

Betreiber:	Flughafen GmbH Kassel
IATA-Kürzel:	KSF
ICAO-Kürzel:	EDVK
Bezeichnung:	Verkehrsflughafen Kassel-Calden
Klassifizierung des Flughafens nach ICAO:	Code 4D
Postanschrift:	Flughafen GmbH Kasse, Fieseler-Storch-Straße 34379 Calden
Telefon (Information):	05674 2153-0
Durchwahl (Verkehrsleitung)	05674 2153-170
Fax:	05674 2153-248
SITA	KSFOPAP
Email	ops@kassel-airport.aero

**1.2 Lage des Verkehrsflughafens**

Geographische Lage des Flughafenbezugspunktes:	51° 25'14,85'' 009° 23'31,77''E
Höhe über NN:	250,10 m/820 ft
Missweisung:	MAG VAR 1,7° E*
Lage des Flughafens:	Calden, Landkreis Kassel, etwa 1,9 km (1 NM) westlich der Ortschaft Calden (Kerngemeinde)
Betriebsstufen:	CAT 1 RWY; CAT II/IIIRWY 27;LVTO RWY 09/27
Betriebszeiten:	01.05. bis 31.08. 07.30 bis 21.45 LT 01.09. bis 30.04.: 07.30 bis 20.00 LT

**1.3 Meteorologische Angaben (Wetterverhältnisse)**

Flughafenbezugstemperatur: mittlere Tageshöchsttemperatur des wärmsten Monats Juni mit 22,6°C

vorherrschende Windrichtung: Südwest

**1.4 Flugbetriebsanlagen**

siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AIP AD2 Kassel-Calden

**1.5 Flugbetriebsdienstleistungen**

siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AIP AD2 Kassel-Calden

**2. Anwendungsbereich der Flughafenbenutzungsordnung**

Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt, mit Fahrzeugen oder Geräten aller Art befährt oder in sonstiger Weise benutzt, hat den Vorschriften der FGK sowie den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen der FGK Folge zu leisten. Die FBO gilt ebenso für alle Vertragspartner, die Leistungen auf dem Gelände des Flughafenunternehmers erhalten oder erbringen (Mieter, Dienstleister, Kunden), unabhängig vom luftsicherheitstechnischen Status. Die Vorschriften der FBO ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse.

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer und Halter der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein, oder mit deren Abfertigung auf dem Flughafen beauftragt sind.

**3. Benutzung mit Luftfahrzeugen und Bodenabfertigungsdienste**

**3.1 Befugnis zum Starten und Landen**

3.1.1

Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der jeweils gültigen Entgeltordnung des Flughafens Kassel-Calden festgelegten und grundsätzlich vor dem Abflug fälligen Entgelte mit Luftfahrzeugen und Drehflüglern gestattet. Einzelheiten zur Nutzung ergeben sich aus der AIP AD 2 Kassel-Calden. Starts und Landungen mit den weiteren Luftfahrzeugen in §1 LuftVG genannten Luftfahrzeugen sind nur mit Erlaubnis der Luftfahrtbehörde (kostenpflichtig) und mit Zustimmung der FGK zulässig. Nutzungsbeschränkungen sowie sonstige flugbetriebliche Auflagen sind im AIP ebenfalls veröffentlicht.

3.1.2

Die Luftfahrzeughalter, -führer oder deren Beauftragte haben der FGK auf Verlangen jederzeit die vollständigen Unterlagen (inkl. Lärmschutzzeugnisse) vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind. Die Luftfahrzeughalter, -führer oder deren Beauftragte sind verpflichtet, nach der Landung bzw. vor dem Start der FGK Daten für die Statistik des Statistischen Bundesamtes und für die Flugbetriebsmeldung am Verkehrsflughafen Kassel-Calden zur Verfügung zu stellen.

3.1.3

Die Luftfahrzeughalter, -führer oder deren Beauftragte haben der FGK ihre Flugabsichten von und nach Kassel-Calden rechtzeitig vorher anzuzeigen und die zu Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Disposition von Flugbetriebsanlagen und Personal notwendigen Informationen, wie z. B. über Flugzeiten, das eingesetzte Flugzeug, den aktuellen Flugverlauf und die mitgeführte Ladung / an Bord befindliche Personen zu melden.

**3.2 Start- und Landeeinrichtungen**

Zum Starten und Landen sind die Start- und Landebahnen (Pisten) sowie zum Rollen die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der Platzkontrollstelle (Tower) sowie des Follow-Me, Signalen von Lichtzeitanlagen, Handzeichen, etc. gebunden. Die Haftung der FGK für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, die sie nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

**3.3 Rollen, Schleppen und Push-Back**

3.3.1

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen bewegt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft rollen.

3.3.2

Im Vorfeldbereich dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Minstdrehzahl der Triebwerke rollen. Der Luftfahrzeugführer darf beim Losrollen von einer Parkposition nur den zur Überwindung des Rollwiderstandes minimal notwendigen Schub anwenden, um eine Gefährdung auszuschließen.

3.3.3

Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge durch Mitarbeiter der FGK oder durch von ihr beauftragte Unternehmen aufgrund gegenseitiger Vereinbarungen geschleppt. Luftfahrzeuge dürfen nur von hierzu berechtigten, geschulten Personen bewegt werden. Die Berechtigung des zum Schleppen von Luftfahrzeugen eingesetzten Personals ist dem Flughafenunternehmer nachzuweisen. Dieser kann erforderlichenfalls weitere Unterweisungen verlangen, die ebenfalls nachzuweisen sind. Es gelten insbesondere die Regelungen des §64 der UVV „Luftfahrt“ in der aktuell gültigen Version sowie die Vorschriften des Luftfahrzeugherstellers.

3.3.4

Das Rollen, Schleppen und Pushen auf dem Vorfeld für die Verkehrsfluffahrt muss nach den Vorgaben der Flugverkehrskontrollstelle (Tower) erfolgen. Eine einwandfreie Kommunikation zwischen dem Fahrer des Schleppfahrzeugs, ggf. weiterer für den Schlepp verantwortlichen Personen dem Cockpit, der Flugverkehrskontrollstelle (Tower) und bei Bedarf dem Follow-Me ist sicherzustellen. Personal, das Flugzeugschlepps durchführt, hat vorher eine Einweisung über die auf dem Vorfeld gültigen Verfahren und Regeln und die im Betriebsfunk bzw. Flugfunk anzuwendenden Sprechfunkverfahren beim Flughafenunternehmer erfolgreich zu absolvieren.

3.3.5

Beim Einsatz von Push-Back-Fahrzeugen mit Schleppstange außerhalb der Allgemeinen Luftfahrt muss das Cockpit eines Luftfahrzeugs mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Techniker besetzt sein.

3.3.6

Die Geschwindigkeit beim Push-Back-Vorgang darf 6km/h nicht übersteigen. Die Schleppstange darf während des Push-Back-Vorgangs nicht überstiegen und der Luftfahrzeugrumpf nicht unterschritten werden.

3.3.7

Die Luftfahrzeughalter sind für die Vorhaltung geeigneter Schleppstangen verantwortlich. Schleppstangen sind bei Leerfahrten nur zu ziehen. Abgestellte Schleppstangen sind auf geeignete Weise mit den Daten des Eigentümers zu kennzeichnen.

3.4 **Vorfelder und Abfertigungsflächen**

3.4.1 Vorfeld Allgemeine Luftfahrt

Die Nutzung des Vorfelds für die Allgemeine Luftfahrt (abgegrenzter Bereich) ist beschränkt auf:

- Luftfahrzeuge mit einer Starthöchstmasse von weniger als 15.000 Kilogramm
- Drehflügler
- Flüge zu polizeilichen Zwecken
- Löschflüge
- Ambulanz-, Notfall- und Rettungsflüge
- Flüge zu Forschungs- und Entwicklungszwecken
- Luftarbeitsflüge
- Flüge zum Zweck humanitärer Hilfe
- Flüge von Luftfahrtunternehmen, Luftfahrzeugherstellern oder Instandhaltungsunternehmen, mit denen weder Fluggäste noch Gepäck, Fracht oder Post befördert werden
- Flüge mit Luftfahrzeugen mit einer Starthöchstmasse von weniger als 45.500 Kilogramm zur Beförderung von eigenen Mitarbeitern und nicht zahlenden Fluggästen oder von Gütern zur Unterstützung der geschäftlichen Tätigkeit des Unternehmens

3.4.2 Vorfeld Verkehrsluftfahrt

Andere als die in 3.4.1 aufgeführten Luftfahrzeuge dürfen das Vorfeld für die Allgemeine Luftfahrt nicht benutzen und haben grundsätzlich das Vorfeld für die Verkehrsluftfahrt zu benutzen.

3.4.3

Die Vorfelder dienen der Abfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung ist nur mit Genehmigung des Verkehrsleiters vom Dienst zulässig, z.B. das Abstellen von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen oder Geräten, die Durchführung größerer Wartungsarbeiten, die mehr als zwei Stunden beanspruchen und/oder bei denen die Gefahr des Auslaufens von Stoffen besteht, oder Triebwerksprobeläufe..

3.4.4

Abfertigungsplätze bzw –positionen werden dem Luftfahrzeugführer vom Flughafenunternehmer zugewiesen. Die Luftfahrzeuge werden auf dem Vorfeld für die Verkehrsluftfahrt durch vom Flughafenunternehmer gestellte und dafür berechnigte Personen eingewinkt. Das Rollen von Luftfahrzeugen auf dem Vorfeld für die allgemeine Luftfahrt

**3. Allgemeine Flughafenordnung**  
**3.1 Flughafenbenutzungsordnung**

erfolgt in eigener Verantwortung des Luftfahrzeugführers, sofern er nicht durch ein Leitfahrzeug geführt wird.

**3.5 Verkehrsabfertigung (Bodenabfertigungsdienste)**

3.5.1

Der Flughafenunternehmer bietet Bodenabfertigungsdienste im Sinne der Anlage 1 zur BADV nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses und der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung an. Selbstabfertiger und Dienstleister sind nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung im vom Flughafenunternehmer zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen.

3.5.2

Einrichtungen der zentralen Infrastruktur werden ausschließlich von der FGK oder von einem von ihr Beauftragten vorgehalten, verwaltet oder betrieben und sind von Dienstleistern und Selbstabfertigern zu nutzen. Ihre Nutzung ist mit der Entrichtung eines Entgeltes für den Zugang, für die Vorhaltung und die Nutzung gemäß Entgeltordnung verbunden. Zur Infrastruktur zählen:

- a) Gebäudeeinrichtungen
  - Bereiche der Gebäudeeinrichtungen, die zur Abfertigung von Luftfahrzeugen oder Passagieren dienen (z.B. Checkin-Counter, Büros, Lounges, Lagerräume, etc.)
  - Gepäckabfertigungssystem
  - Gepäckförderanlagen ( Ein- und ausgehendes Gepäck ) und Sperrgepäckaufzug
- b) Vorfelder
  - Vorfeldflächen
  - Flugzeugpositionen, Enteisungspositionen
- c) Geräteabstellflächen
  - Flächen, die für die längerfristige Abstellung von Bodenabfertigungsgeräten vorgesehen sind.
- d) Bereitstellungsflächen
  - Flächen, die für die Bereitstellung von Bodenabfertigungsgeräten für die bevorstehende Flugzeugabfertigung auf dieser Position vorgesehen sind.
- e) Zentrale Flugzeug-Enteisungspositionen
  - Flächen, die für die Enteisung von Luftfahrzeugen vorgesehen sind.
- f) Kommunikationssysteme
  - Infrastruktur für Kommunikationssysteme (z.B. Serverräume)
  - Fluggastinformationssystem und AODB
  - Kommunikationsnetze (drahtgebunden, drahtlos)
  - Elektroakustische Anlage (ELA)
- g) Flughafenserviceeinrichtungen
  - Fäkalienentsorgungsstation
  - Frischwasserversorgungsstation
  - Zentrale Abfallentsorgung

- Lagereinrichtung für Abwässer aus der Luftfahrzeugenteisung

### 3.5.3

Das bei Arbeiten an und Abfertigungen von Luftfahrzeugen eingesetzte Personal muss in die Handhabung von Brandbekämpfungsmitteln eingewiesen und regelmäßig darin geschult werden. Dies ist dem Flughafenunternehmer nachzuweisen. Der Umfang der Einweisungen und Schulungen muss mit der Werkfeuerwehr abgestimmt werden.

## 3.6 Abstellen und Unterstellen (Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen)

### 3.6.1

Abstell- und Unterstellplätze werden dem Luftfahrzeugführer von der FGK zugewiesen. Das Betreten von LFZ auf Flugbetriebsflächen ist grds. nur während der veröffentlichten Öffnungszeiten zulässig. Notwendige Ausnahmen, z. B. für flugvorbereitende Maßnahmen oder Abfertigungstätigkeiten sind nach vorheriger Genehmigung durch den VvD oder die Vorfeldaufsicht GA möglich.

### 3.6.2

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann die FGK jederzeit das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - das Luftfahrzeug auf Kosten des Luftfahrzeughalters durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

### 3.6.3

Luftfahrzeuge sind gesichert, aber ungebremst abzustellen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeugführer und Luftfahrzeughalter/Betreiber. Bei unzureichender Sicherung des Luftfahrzeuges behält sich die FGK vor, die Absicherung auf Kosten des Halters selbst vorzunehmen.

### 3.6.4

Die Benutzer haben die Abstell- und Unterstellplätze, insbesondere die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen, schonend zu behandeln und die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten.

- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte der FGK dürfen nur nach Vereinbarung mit der FGK benutzt werden.
- Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in Hallen oder in einem Umkreis von 50 m um die Hallen, bei denen die Gefahr des Ausbruchs eines Brandes besteht, hat der Luftfahrzeughalter/Betreiber geeignete Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl und leicht erreichbar bereitzuhalten.
- Das hier eingesetzte Personal muss in die Brandmeldemöglichkeiten und in die Handhabung der Brandbekämpfungsmittel eingewiesen sein. **Der Umfang der Einweisungen und Schulungen muss mit der Werkfeuerwehr abgestimmt werden.**

- Die Flächen und Plätze vor den Hallentoren sind freizuhalten. Hallentore dürfen nur von Personen bedient werden, die zuvor vom Betreiber der Halle oder dessen Beauftragten unterwiesen wurden.

3.6.5

Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen, Abfertigungsgeräten und anderen Geräten und Gegenständen bedarf der vorherigen Einwilligung der FGK.

3.7 **Mietrechtliche Haftung**

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Die Haftung des Flughafenunternehmers für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, die er nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen. Eine Verwahrungspflicht besteht für die FGK nur, wenn hierfür eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

3.8 **Lärm und Schallschutz, APU-Betrieb, Triebwerksprobeläufe**

3.8.1

Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen durch Luftfahrzeugtriebwerke auf das unvermeidbare Mindestmaß zu reduzieren. Auf § 29b LuftVG sei hingewiesen.  
Bordeigene Stromversorgungsgeräte (APU) dürfen nur eingesetzt werden, wenn eine Versorgung durch Geräte zur Bodenstromversorgung aus technischen Gründen nicht möglich ist.

3.8.2

Bei Landungen darf Schubumkehr nur in dem aus Sicherheitsgründen erforderlichen Umfang angewendet werden.

3.8.3

Vor dem Anlassen von Triebwerken/Propellern hat der Luftfahrzeugführer, ein fachkundiger Techniker oder ein von der FGK dafür autorisierter Mitarbeiter den Sicherheitsabstandsbereich um das Luftfahrzeug herum auf Hindernisse oder FOD zu kontrollieren, aufgefundene FODs zu beseitigen und der Verkehrsleitung zu übergeben.

3.9 **Betriebsstoffversorgung**

3.9.1

Unternehmer, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch die FGK zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die

Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten.

3.9.2

Sie sind ferner zur Vorsorge verpflichtet, dass das während der Betriebsstoffversorgung am Flugzeug tätige Personal über die Brandmeldemöglichkeiten, die Not-Aus-/Abschaltungen und die Brandbekämpfung eingewiesen ist und regelmäßig geschult wird. Dies ist gegenüber FGK nachzuweisen.

3.10 **Wartungsarbeiten , Waschen, Enteisen**

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen (alle Wartungsarbeiten, die mehr als zwei Stunden beanspruchen und/oder bei denen die Gefahr des Auslaufens von Stoffen besteht, z.B. Triebwerkswechsel) und Enteisungen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von der FGK zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden. Wasch- oder Abspülvorgänge von Luftfahrzeugen sind in den dafür vorgesehenen Waschhallen und Waschplätzen in Abstimmung mit der FGK zulässig. Auf FBO Ziffer 8.5 wird hingewiesen.

**3.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge**

3.11.1

Der Luftfahrzeughalter hat alle für die schnellstmögliche Entfernung eines bewegungsunfähigen Luftfahrzeugs von den Flugbetriebsflächen notwendigen Absprachen und Vorkehrungen zu treffen. Dazu gehört vor allem das zur Verfügung stellen von bergerelevanten Daten der eingesetzten LFZ (z. B. ARM oder Auszüge aus Handbüchern). Darüber hinaus sollten immer dann, wenn es sich um am Flughafen Kassel stationierte oder im Rahmen von regelmäßigen Flügen am Flughafen Kassel eingesetzte LFZ handelt, Absprachen über die Verfügbarkeit von besonderem Bergeequipment getroffen werden.

3.11.2

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf die FGK es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten entfernen oder sachkundige Dritte mit der Entfernung beauftragen, soweit dies im Rahmen der Betriebspflicht und Sicherungspflicht des Flughafenunternehmers notwendig ist.

3.11.3

Ist für die Brandbekämpfung, Bergung, Bewegung, Sicherung oder Begleitung des bewegungsunfähigen Luftfahrzeugs nach Einschätzung der FGK ein Feuerwehreinsatz erforderlich, so sind auch diese Kosten vom Luftfahrzeughalter zu tragen. Für Schäden haftet die FGK nur, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

3.11.4

Die Haftungsregelung gilt auch, wenn zwischen dem Luftfahrzeughalter und der FGK ein Vertrag (Bergungsauftrag) geschlossen wird, wonach die FGK das bewegungsunfähige Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken hat. Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht der FGK dadurch ein Vermögensschaden, so ist auch dieser Schaden vom Luftfahrzeughalter zu tragen. Für die Dauer einer Bergung hat der Luftfahrzeughalter eine von ihm benannte und berechnigte Person als Ansprechpartner für den Leiter der Bergung zur Verfügung zu stellen.

**3.12 Schäden durch Bewegung von Luftfahrzeugen / Haftpflichtversicherungen**

3.12.1

Entstehen der FGK oder Dritten infolge des Betriebs von Luftfahrzeugen Schäden, so ist der Luftfahrzeughalter verpflichtet, Schadenersatz zu leisten.

3.12.2

Der Luftfahrzeughalter haftet der FGK für alle von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen, Repräsentanten, etc. herbei geführten Schäden. Dafür hat der Luftfahrzeughalter die gesetzlich vorgeschriebene Luftfahrt-Haftpflichtversicherung für die von ihm betriebenen Luftfahrzeuge auf Verlangen der FGK vorzulegen.

**4. Betreten und Befahren des Flughafengeländes**

**4.1 Fahrzeugverkehr, Straßen, Flächen und Eingänge**

4.1.1

Die eingefriedeten Straßen und Flächen des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung / StVO) auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flughafens zu beachten, soweit die FGK keine abweichende Regelung trifft.

4.1.2

Die FGK kann den Verkehr auf ihren Straßen und Flächen aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren. Benutzer haben neben der Straßenverkehrsordnung (StVO) auch die FBO, die von der FGK erlassene Ausweisordnung und die Verkehrs- und Zulassungsregeln einzuhalten. Fahrer, die Kraftfahrzeuge im Vorfeldbereich führen, müssen im Besitz einer von der FGK ausgestellten Fahrberechtigung sein.

4.1.3

Das Flughafengelände darf nur durch die von der FGK hierfür freigegebenen Straßen, Eingänge und Tore betreten und befahren werden.

4.1.4

Auf den Fußwegen und innerhalb der Gebäude ist die Fortbewegung grundsätzlich nur zu Fuß zulässig. Ausgenommen ist insbesondere die Benutzung von Rollstühlen oder sonstigen medizinischen Fortbewegungshilfen sowie Geräten, die betriebstechnisch erforderlich sind.

4.1.5

Wer auf dem Landwege Fracht, die auf dem Flughafen Kassel-Calden angekommen ist, vom Flughafen fortschafft, ist verpflichtet, den Flughafenunternehmer nach dessen näherer Weisung über Flugdaten und/oder Ladewerte dieser Fracht zu unterrichten.

4.1.6

Werden Kraftfahrzeuge und Geräte auf dem Flughafen verwendet, so ist der Halter für ihre Verkehrs- und Betriebssicherheit verantwortlich. Alle Kraftfahrzeuge und Geräte sind auf Verlangen der FGK vor Zulassung zum Betrieb auf den Straßen und Flächen des Flughafens mit besonderen Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

4.1.7

Kraftfahrzeuge und Geräte dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den durch die FGK bestimmten Stellen aufnehmen oder absetzen bzw. auf- oder abladen.

4.1.8

Direktverladungen von Massen- und Schwerlastgütern auf dem Vorfeld sind durch den Verkehrsleiter vom Dienst zu genehmigen. Fracht darf nur an den Frachtanlagen abgeladen oder aufgeladen werden. In Ausnahmefällen ist zum Frachtumschlag auf dem Abfertigungsvorfeld die Einwilligung des Flughafenunternehmers einzuholen.

4.1.9

Kraftfahrzeuge und Geräte dürfen nur auf den eindeutig gekennzeichneten Park- und Geräteabstellflächen und mit gegebenenfalls notwendigen Parkscheinen oder -ausweisen abgestellt werden. Außerhalb dieser Flächen geparkte, verkehrswidrig, -behindernd oder ohne gültigen Parkschein oder Parkausweis abgestellte oder nach Ablauf der zulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge und Geräte werden auf Kosten und Gefahr ihrer Halter, Fahrer oder Eigentümer abgeschleppt.

4.1.10

Die Benutzung der Parkplätze erfolgt eigene Gefahr des Nutzers. Der FGK steht für den Fall, dass vorbezeichnete Kosten nicht bezahlt werden, ein Zurückbehaltungsrecht am Fahrzeug gemäß §273 BGB zu. Ein Bewachungs- oder Verwahrungsvertrag wird nicht abgeschlossen.

4.1.11

Instandhaltungsarbeiten, Betankungen sowie das Waschen und Reinigen von Kraftfahrzeugen und sonstigen technischen Geräten sind außerhalb der zugewiesenen Flächen bzw. Einrichtungen, insbesondere auf den Vorfeldflächen, untersagt.

4.1.12

Kleinfahrzeuge (z. B. Motorräder, Mopeds, Fahrräder) dürfen nur an den dafür für ausgewiesenen Stellen abgestellt und insbesondere nicht mit Schlössern am Sicherheitszaun befestigt werden. Verbotswidrig abgestellte Kleinfahrzeuge werden auf Kosten und Gefahr des Halters, Fahrers oder Eigentümers entfernt. Die Polizei wird über die Verbringung informiert.

**4.2 Nicht allgemein zugängliche Anlagen**

Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes dürfen nur mit Einwilligung der FGK, sowie ggf. sonstiger Berechtigter betreten oder befahren werden.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen,
- die Vorfelder,
- Betriebsstraßen
- Warteräume
- Gepäckräume sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen
- Betriebs- und Bauhöfe

- Bereit- und Abstellflächen
- Feuerwehrgebäude
- Luftfahrzeug-, Wartungs-, Gepäck und Frachthallen
- Einsatzzentralen
- Rechenzentren
- Heizanlagen
- Stromversorgungsanlagen
- Baustellen
- Versorgungsstraße
- Garagen und Werkstätten
- Flugsteige
- Befeuierungs- und ortsfeste Flugsicherungsanlagen.

Satz 1 gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes liegenden Flughafengrundstücke und –anlagen, insbesondere für ortsfeste Anlagen der Flugsicherung (z.B. Vor- und Haupteinflugzeichen).

#### 4.2.1

Die FGK kann die Einwilligung allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen.

#### 4.2.2

Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden, der Deutschen Flugsicherung, der Aufsichtsbehörde für den Brandschutz (Brandschutzdezernat RP- Kassel sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, nach Abstimmung mit der FGK die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren.

#### 4.2.3

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

### 4.3 **Rollfeld**

#### 4.3.1

Zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes ist eine Einwilligung der Verkehrsleitung und der Flugverkehrskontrollstelle (Tower) erforderlich. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen des Towers bewegen und hat dessen Anweisungen über Funk, Lichtsignale und Zeichen zu beachten. Über deren Bedeutung hat er sich zuvor zu unterrichten.

4.3.2

Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen vom Tower und der Verkehrsleitung aus verfolgt werden können (siehe VZR).

4.3.3

Das Rollfeld darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die in ständiger Funksprechverbindung mit dem Tower stehen oder von einem Leitfahrzeug geführt werden. Die FGK kann im Einvernehmen mit dem Tower Ausnahmen zulassen.

4.3.4

Bei unsichtigem Wetter darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die

- zusätzlich ausreichend mit Warn- oder Signalanlagen ausgerüstet sind, oder
- von einem Leitfahrzeug geführt werden.

Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit dem Tower Ausnahmen zulassen.

4.4 **Vorfelder**

4.4.1

Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Flughafengelände, insbesondere auch auf den Vorfeldern, ist 30 km/h. Für Fahrzeuge mit Anhängern ist die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts-, Rettungs-, Verkehrsleitungs-, Sicherheitsdienst- und Winterdienstfahrzeuge im Einsatz.

4.4.2

Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flughafenunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen und Geräten, den Feuerlösch-, Sicherheitsdienst-, Sanitäts-, Verkehrsleitungs- und Winterdienstfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden und des mit der Durchführung der Flugsicherung beauftragten Unternehmens zu dienstlichen Zwecken befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung der FGK.

4.5 **Mitführen von Tieren**

Tiere dürfen nur so gesichert mitgeführt werden, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

**4.6 Rauchverbot**

Für den gesamten Bereich der Flugbetriebsflächen, der Gebäude für die Fluggastabfertigung, des General Aviation Terminals (GAL) und der Gepäck- und Frachthallen, in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb von 15m um Kraftstoffversorgungseinrichtungen gilt ein absolutes Rauchverbot, sofern der Flughafenunternehmer nicht im Einzelfall gesonderte Raucherzonen ausgewiesen hat.

**4.7 Private Nutzung von Mobiltelefonen**

Im Bereich der Vorfelder ist die Nutzung von Mobiltelefonen zu privaten Zwecken für Beschäftigte der FGK oder von der FGK beauftragten Unternehmen untersagt.

**4.8 Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit**

**4.8.1**

Jeder, der die Bewegungsflächen betritt oder befährt, hat Gegenstände, die Schäden an Luftfahrzeugen verursachen können, z. B. Schrauben, Ösen, Koffergriffe, Papier oder Folien (FOD), sofort aufzunehmen und über die Verkehrsleitung entsorgen zu lassen.

**4.8.2**

Zusätzlich hat jede Person, die auf einer Abfertigungsposition ein Ein- oder Abrollen eines Luftfahrzeuges erwartet, sich rechtzeitig davon zu überzeugen, dass der Bereich frei von FOD und Hindernissen ist.

**4.8.3**

Über Verkehrsbehinderungen, große Verschmutzungen oder Fremdkörper, die nicht sofort selbst beseitigt werden können, ist grundsätzlich und umgehend der Verkehrsleiter vom Dienst zu informieren. Generell sind alle Verkehrsbehinderungen abzusichern.

**4.8.4**

Jeder, der sich zur Durchführung von Tätigkeiten auf den Bewegungsflächen aufhält, hat Warnkleidung gemäß der europäischen Norm EN 471 Klasse 2, mindestens aber eine der Vorschrift entsprechende Warnweste zu tragen.

**5. Sonstige Betätigungen**

**5.1 Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste**

5.1.1

Eine gewerbliche Betätigung auf dem gesamten Flughafengelände außerhalb der Bodenabfertigungsdienste gemäß Ziffer 3.5 ist nur aufgrund einer entgeltlichen Vereinbarung mit der FGK zulässig. Wird die Betätigung ohne Regelung des Entgeltes aufgenommen, legt die FGK das Entgelt nach billigem Ermessen fest. Entsprechendes gilt für Aufnahmen und Übertragungen auf Bild- und Tonträgern soweit es sich nicht um aktuelle Berichterstattung handelt. Für die gewerbliche Nutzung ist eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von mind. € 5 Mio. jeweils für Personen- und Sachschäden nachzuweisen.

5.1.2

Sofern die Tätigkeiten auch auf den Flugbetriebsflächen durchgeführt werden, dürfen Schäden an Luftfahrzeugen in den Versicherungspolizen nicht ausgeschlossen sein. Die FGK behält sich jederzeit das Recht vor, Policen zu überprüfen und bei fehlendem oder nicht angemessenem Versicherungsschutz den Zugang auf das Flughafengelände umgehend aus wichtigem Grund zu entziehen oder neuen Unternehmen die Genehmigung zum Zugang nicht zu erteilen.

5.1.3

Die Nichteinhaltung vertraglicher oder gesetzlicher Vorgaben berechtigt die FGK zur Kündigung der vorgenannten Vereinbarung, zur Untersagung des Zugangs zum Flughafen Kassel-Calden sowie zur Sperrung der Flughafenausweise.

**5.2 Demonstrationen, Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften und Musikdarbietungen**

5.2.1

Der Aufenthalt in den Gebäuden des Flughafens ist nur zu Zwecken gestattet, zu denen die einzelnen Funktionsbereiche der Gebäude bestimmt sind. Insbesondere sind das Übernachten, Betteln, Herumstreichen und Ähnliches unzulässig.

5.2.2

Außerhalb öffentlich zugänglicher Flächen und Gebäude bedürfen Demonstrationen oder ähnliche Aktionen der Einwilligung des Flughafenunternehmers.

5.2.3

Das Durchsuchen, Entnehmen oder Verstreuen von Gegenständen aus Abfallbehältern aller Art, Sammelbehältern zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnissen für Streugut ist verboten.

5.2.4

Jeder Unternehmer und jedes Unternehmen, das auf dem Flughafengelände tätig ist und nicht unter die Regelung der Haftpflichtversicherungen der BADV fällt, hat vor der Aufnahme der Betätigung eine umfassende und angemessene Haftpflichtversicherung (einschließlich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung) abzuschließen und der FGK vor Betriebsaufnahme unaufgefordert nachzuweisen.

5.2.5

Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften und Musikdarbietungen bedürfen der Einwilligung der FGK. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

**5.3 Lagerung**

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

**5.4 Bauarbeiten**

5.4.1

Bauarbeiten sind vor Beginn beim Flughafenunternehmer rechtzeitig anzumelden. Dessen Maßgaben sind insbesondere hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Verlaufs sowie hinsichtlich der dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherheitspflichten einzuhalten.

5.4.2

Der Flughafenunternehmer behält sich vor, die zur Erteilung einer Genehmigung notwendigen Prüfungen anhand aller für eine Arbeitsgenehmigung im üblichen Sinne notwendigen Informationen durchzuführen.

5.4.3

Die luftrechtlichen Vorgaben, die Anweisungen der FGK und die besonderen Bestimmungen betreffend Bauarbeiten in Wasserschutzzonen sind einzuhalten.

5.4.4

Feuergefährliche Arbeiten sowie Arbeiten, die mit Lärm, Staub, Wärme oder Aerosol-Entwicklungen verbunden sind, sind der Verkehrsleitung anzuzeigen. Die Verkehrsleitung holt die erforderlichen Genehmigungen ein und erteilt bei Erfüllung der Voraussetzungen die Zustimmung. Dies gilt insbesondere für Arbeiten innerhalb des Flughafengeländes, der Abfertigungsgebäude, Parkieranlagen, Luftfahrzeughallen und der sonstigen Flughafenanlage.

Regelungen der Ausweisordnungen sind zu beachten.

**5.5 Foto und Filmaufnahmen**

5.5.1

Grundsätzlich muss in alle Foto- und Filmaufnahmen am Flughafen Kassel-Calden vorab durch die FGK eingewilligt werden. (Pressestelle: Tel: 05674 2153-315).

Eine Ausnahme gilt für die journalistische Berichterstattung in öffentlichen Bereichen des Flughafens.

Die Einwilligung wird von der FGK nur erteilt, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann und Aspekte der Sicherheit und des störungsfreien Betriebes des Flughafens mit Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Die Rechte Dritter sind zu beachten.

Für alle in eingefriedeten Bereichen tätigen Personen besteht ein generelles Film- und Fotografieverbot, ausgenommen zu dienstlichen Zwecken.

**5.6 Wireless LAN**

Der Betrieb von Wireless-LANs ist auf dem Flughafengelände nur gestattet, wenn dieser durch die FGK im Einzelfall geprüft und genehmigt worden ist.

**6. Sicherheitsbestimmungen**

**6.1 Allgemeines/ Arbeitsschutz**

Die auf Gesetz, anderen Rechtsvorschriften, dem Stand der Technik, den Erkenntnissen der Arbeitsmedizin und der Hygiene sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen und sicherheitstechnischen Erkenntnissen beruhenden Vorgaben und die in der FBO Anhang A festgelegten Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Die auf dem Flughafengelände tätigen Unternehmen haben gegenüber der FGK auf Anforderung den Nachweis einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation zu erbringen.

6.2 **Sicherheitsmanagement**

Maßnahmen zur Objektsicherung sowie zur Kontrolle von Personen, Fahrzeugen und Behältnissen, soweit nicht die Zuständigkeit der Luftsicherheitsbehörden gegeben ist, werden vom Flughafenunternehmer getroffen. Die vom Flughafenunternehmer durchzuführenden Luftsicherheitsmaßnahmen werden in einem Luftsicherheitsplan dargestellt, welcher der Genehmigung der Luftsicherheitsbehörde bedarf .

Bei Sicherheitsvorkommnissen im Zusammenhang mit unzulässigen Eingriffen in den Flughafenbetrieb oder Luftverkehr oder bei Fragen zu Sicherheitsmaßnahmen ist die integrierte Sicherheitsleistung (ASOC) unter Telefon 05674 2153-111 zu kontaktieren.

6.3 **Sicherheitsmanagementsystem (SMS)**

Die FGK betreibt gemäß den Vorgaben des §45b LuftVZO ein Safety Management System. Wesentlicher Bestandteil ist dabei die verantwortliche und verpflichtende Einbeziehung der am Flughafen tätigen Unternehmen.

Einzelheiten sowie der Umfang der Integration der Unternehmen sind im SMS-Handbuch der FGK geregelt. Die Regelungen des SMS sind für alle Nutzer des Verkehrsflughafens verbindlich.

6.4 **Notfallplan Flughafen Kassel-Calden**

Zur Festlegung von Maßnahmen und Verantwortlichkeiten im Notfall hat die FGK einen Flughafen Notfallplan erstellt.

6.5 **Ausweisordnung und Ausweisbestimmungen**

Für das Betreten und Befahren der nichtöffentlichen Anlagen und des Sicherheitsbereiches gelten die Ausweisbestimmungen der FGK in der jeweils gültigen Fassung (Ausweisordnung).

Es wird besonders auf die Tragepflicht von Ausweisen in der vorgeschriebenen Form hingewiesen. Einzelheiten hierzu sind in der jeweils gültigen Fassung der Ausweisordnung geregelt.

**7. Fundsachen**

**7.1 Fundsachen und Abhandenkommen von Gepäck**

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich im Fundbüro der FGK (Zentraler Informationsschalter im Terminal) abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

Für Gepäckstücke und die Inhalte von Garderobe oder Gepäckstücken, die auf dem Flughafengelände gestohlen werden, verloren gehen oder sonst abhandenkommen, übernimmt die FGK keine Haftung. Sollte herrenloses Gepäck aufgefunden werden, ist unverzüglich die Flughafensicherheit im ASOC unter der Telefonnummer 05674 2153-111 zu benachrichtigen.

**8. Umweltschutz**

**8.1 Verunreinigungen**

**8.1.1**

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Entstandene Verunreinigungen oder Verschmutzungen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Anderenfalls kann die FGK die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen oder veranlassen. Über die Freigabe von einer nach einer Verunreinigung gereinigten Fläche entscheiden die für den Zustand dieser Flächen zuständigen Bereiche/ Funktionen. Sollte die Reinigung von der Werkfeuerwehr durchgeführt worden sein, erfolgt die Freigabe der Flächen in Abstimmung mit dem diensthabenden Einsatzleiter der Werkfeuerwehr.

**8.1.2**

Verunreinigungen oder Verschmutzungen, die nicht unmittelbar durch den Verursacher beseitigt werden können, sind sofort der Werkfeuerwehr sowie dem Verkehrsleiter vom Dienst zu melden.

**8.1.3**

Umweltgefährdende Stoffe sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr als Erstmaßnahme beim Austreten einzudämmen und aufzunehmen, sofern dies ohne Gefahr für das eigene Leben bzw. die Gesundheit möglich ist.

## 8.2 Abwässer

### 8.2.1

Für die Beseitigung von Abwässern betreibt die FGK ein Kanalsystem. Sämtliche Einleitungen in das Kanalsystem des Flughafens Kassel-Calden bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Flughafenunternehmer. Soweit die FGK nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe ( Abwasserdolen) nur unbelastetes Abwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser kontaminiert ist, ist die Werkfeuerwehr unverzüglich zu informieren. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde haben die FGK von Ansprüchen Dritter freizustellen.

### 8.2.2

Um die entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, Auflagen und Grenzwerte am Übergabepunkt einzuhalten, ist jede Veränderung, Instandsetzung und Beseitigung von Entwässerungsanlagen und kurzfristige oder provisorische Einleitungen der FGK vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

### 8.2.3

Anlagen, durch die Waschabwässer, Benzin, Öle, Fette oder sonstige Leichtstoffe ins Abwasser gelangen können, dürfen nur betrieben werden, wenn dies mit der FGK vorab schriftlich abgestimmt ist und entsprechende Einrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe vorhanden sind.

### 8.2.4

Der Einsatz von Chemikalien und von besonderen Wasch- und Reinigungsmitteln sind ebenfalls mit der FGK vorab schriftlich abzustimmen.

### 8.2.5

Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist den mit dem Betrieb der Abwasseranlagen beauftragten Mitarbeitern der FGK jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

### 8.2.6

Für die vom Betreiber der Anlage durch einen unsachgemäßen Betrieb der Anlage verursachten Kosten und Schäden übernimmt die FGK keine Haftung.

### 8.2.7

Bei Störfällen, die Auswirkungen auf die Entwässerungsanlagen der FGK haben können, ist umgehend die Werkfeuerwehr zu alarmieren.

Auf besondere Schutzaufgaben hinsichtlich des Heilquellenschutzgebietes wird hingewiesen.

8.3 **Abfälle**

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Die Sammlung, Bereitstellung und Entsorgung von Abfällen am Flughafen sind gemäß den einschlägigen rechtlichen Vorgaben durchzuführen.

Die Benutzung von Sammel- und Entsorgungsbehältern der FGK ist Dritten nur gelegentlich und nur für haushaltsübliche Abfälle in geringen Mengen gestattet. Die Entsorgung von Abfällen aus Luftfahrzeugen ist in jedem Fall gesondert mit FGK zu vereinbaren.

8.4 **Luftverunreinigungen**

Das Laufenlassen von Motoren, Triebwerken und sonstigen Geräten mit Verbrennungsmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

8.5 **Enteisungen und Enteisungsmittel**

8.5.1

Während des Enteisungsvorgangs eines Luftfahrzeuges dürfen keine Betankung, kein Fuel Trim und keine sonstigen Abfertigungstätigkeiten durchgeführt werden.

8.5.2

Enteisungen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf dafür vorgesehenen Flächen vorgenommen werden.

8.5.3

Mit der Enteisung von Luftfahrzeugen beauftragte Dienstleister haben über einen Genehmigungsantrag dem Flughafenunternehmer die chemische Zusammensetzung des Enteisungsmittels mitzuteilen und dies in Form eines Gutachtens gemäß Anhang 1 der von der Bund/Länder-Leitgruppe §7a WHG erarbeiteten Unterlage „Enteisungsabwasser von Flugplätzen – Hinweise“ nachzuweisen.

**ANHANG A - Umweltschutz-, Arbeitsschutz-, Sicherheitsvorschriften**

Inhaltsverzeichnis Anhang

A

1. Umgang mit Betriebs- und Kraftstoffen
2. Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken
3. Rauchen, Umgang mit offenem Feuer, Alkohol - und Rauschmittelverbot
4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren
5. Fahrzeuge und Geräte mit Gasantrieb
6. Arbeiten in Hallen und Werkstätten
7. Aufbewahren von Material, Gerät, Betriebsstoffen und Abfällen
8. Feuerlösch- und Rettungsdienst, Brandschutzordnung

## ANHANG A – Umweltschutz-, Arbeitsschutz-, Sicherheitsvorschriften

### 1. Umgang mit Betriebs- und Kraftstoffen

#### 1.1

Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- und enttankt werden. Ausnahmen in Notfällen können nur durch den Verkehrsleiter vom Dienst und nur nach vorher getroffenen Sicherungsmaßnahmen genehmigt werden.

#### 1.2

Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von der FGK zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum be- oder enttankt werden, so ist dies nur nach Genehmigung durch die FGK und nur nach vorher getroffenen Sicherungsmaßnahmen zulässig. Tankfahrzeuge müssen dabei außerhalb der Halle stehen. Tankfahrzeuge dürfen zum Betanken Hallen nicht befahren. Tankfahrzeuge müssen mit geeigneten Feuerlöschern versehen sein. Feuerlöscher mit mindestens 2 mal 6 kg Löschpulver sind vor dem Be- und Enttankungsvorgang griffbereit vorzuhalten.

#### 1.3

Beim Umfüllen von Treibstoff sowie bei der Be- und Enttankung von Luftfahrzeugen müssen die Transportmittel, Gefäße und Betriebsstoffversorgungseinrichtungen zur Ableitung statischer Elektrizität ordnungsgemäß leitend verbunden und geerdet sein.

#### 1.4

Sollen Luftfahrzeuge betankt werden, während sich Fluggäste an Bord befinden, so ist dies nur möglich wenn:

- die Vorschriften der jeweiligen Fluggesellschaft dies zulassen und
- Die Werkfeuerwehr mit einem Löschfahrzeug einsatzbereit am LFZ bereit steht

Die Anforderung einer Betankung mit Passagieren an Bord erfolgt durch die Luftverkehrsgesellschaft oder den zuständigen Luftfahrzeugführer. Mit dem Vorgang ist erst nach Ankunft der Werkfeuerwehr am betroffenen LFZ sowie der Abstimmung zwischen dem Einheitsführer der Werkfeuerwehr, dem Tankwart sowie dem LFZ- Führer zu beginnen. Das Rauchen ist während des Tankvorgangs auch innerhalb des Luftfahrzeugs verboten. Die Fluggäste dürfen während dieser Zeit das Luftfahrzeug nur auf Anordnung verlassen. Ferner müssen Fluggasttreppen in ausreichender Zahl angelegt sein, um im Notfall eine Evakuierung der Fluggäste zu ermöglichen.

#### 1.5

Während des Be- oder Enttankens eines Luftfahrzeugs von Kraftstoffen mit Flammpunkt > 35°C dürfen in einem Sicherheitsbereich von 4m um Tanköffnungen, aus denen Gas-Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zum Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter

Bauart. Desgleichen sind alle sonstigen Tätigkeiten, bei denen Funken entstehen können, untersagt.

Fahrzeuge konventioneller Bauart dürfen nur in der Nähe nur verkehren, soweit dies zur Versorgung der Luftfahrzeuge unbedingt erforderlich ist.

Der Aufenthalt von Personen und das Abstellen von Fracht und Fahrzeugen aller Art sind in diesem Bereich nicht erlaubt.

Beim Be- und Enttanken von Kraftstoffen mit Flammpunkt < 35°C sind gemäß TRbF entsprechend größere Sicherheitsabstände einzuhalten.

Das Enttanken von Luftfahrzeugen mit an Bord befindlichen Passagieren ist unzulässig.

Sollten Vorschriften der Luftverkehrsgesellschaften größere Abstände vorschreiben, so sind diese in eigener Verantwortung zu beachten.

1.6

Der Fluchtweg des Betriebsstoffversorgungsfahrzeugs vom Luftfahrzeug weg darf nicht versperrt oder behindert werden.

1.7

Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zur Verflüchtigung oder Beseitigung unter Beachtung der Sicherheitsabstände FBO Anhang A Ziffer 1.5 entsprechend anzuwenden. Die Werkfeuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen.

1.8

Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern und zusätzlich mit mindestens einem Sack des für die mitgeführte Treibstoffsorte geeigneten Bindemittels ausgerüstet sein. Die Menge des mitgeführten Bindemittels ist gemäß der jeweiligen Produktvorgaben so auszuwählen, das eine ausgelaufene Kraftstoffmenge von mind. 10 l. aufgenommen werden kann.

**2. Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken**

2.1

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten betrieben werden.

2.2

Probelaufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur in den vom Flughafenunternehmer festgelegten Zeiten und an dafür durch den Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen nach vorheriger Anmeldung vorgenommen werden. Probelaufe sind nur zwischen 06.00 und 22.00 Uhr zulässig. Probelaufe von Triebwerken, die nach einer Fehlfunktion oder einem vorangegangenen Störfall erstmalig wieder in Betrieb genommen werden, ohne einer entsprechenden Wartung zugeführt worden zu sein, sind zusätzlich bei der Werkfeuerwehr anzumelden. Die Werkfeuerwehr behält sich gemeinsam mit dem VvD die Anordnung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen vor.

2.3

Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

2.4

Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind vor dem Anlassen der Triebwerke/Propeller immer die Anticollisionlights (Zusammenstoß-Warnlichter) der Luftfahrzeuge einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten.

2.5

Triebwerke/Propeller von Luftfahrzeugen dürfen nur durch Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Technikern angelassen werden. Triebwerke/Propeller von Luftfahrzeugen dürfen nur laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einem fachkundigen Techniker besetzt ist.

2.6

Wer Triebwerke/Propeller anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass keine Personen oder Gegenstände durch die Luftschrauben oder durch den Jet-Blast/Prop-Blast (Luftstrom) verletzt bzw. beschädigt werden können. Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände vor und hinter laufenden Triebwerken sind dabei zu beachten.

2.7

Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als es nach den Umständen unvermeidlich ist. Dies gilt im Hinblick auf den Jet-Blast/ Prop-Blast (Luftstrom) insbesondere für Luftfahrzeuge, die eine Abfertigungsposition aus eigener Kraft verlassen. Hierbei hat der Luftfahrzeugführer die zur Überwindung des Rollwiderstandes minimal notwendige Schubkraft anzuwenden.

### **3. Rauchen, Umgang mit offenem Feuer, Alkohol - und Rauschmittelverbot**

Auf dem gesamten nichtöffentlichen Betriebsgelände des Flughafens besteht grundsätzlich ein generelles Alkohol- sonstiges Rauschmittelverbot sowie ein Verbot der funkenbildenden Arbeiten und des Umgangs mit offenem Feuer. Das Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet. Bei Zuwiderhandlungen kann FGK geeignete Maßnahmen ergreifen.

### **4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren**

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und -werkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern

sowie allgemein den einschlägigen Vorschriften entsprechend ausgerüstet und jederzeit in einem Verkehrs- und betriebssicheren Zustand sein (siehe VZR).

**5. Fahrzeuge und Geräte mit Gasantrieb**

Alle Fahrzeuge und Geräte auf dem Flughafenbetriebsgelände und in den Hallen und Werkstätten mit Gasantrieb müssen bei Nichtbenutzung von der Gasversorgung getrennt werden, wenn das technisch möglich ist.

**6. Arbeiten in Hallen und Werkstätten**

6.1

Reinigungsarbeiten dürfen nicht mit hoch- oder leichtentzündlichen Flüssigkeiten gemäß Gefahrstoffverordnung durchgeführt werden. Ausnahmen sind in den Fällen zulässig, in denen die Arbeiten in besonderen, abgetrennten Räumen und gut belüfteten Räumen erfolgen, die die Bedingungen für explosionsgeschützte Räume erfüllen. Dabei ist die Verwendung von Ottokraftstoffen zur Reinigung generell verboten.

6.2

Feuergefährliche, leichtflüchtige Stoffe dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den geltenden Feuer- und Arbeitsschutzbestimmungen eingerichtet sind.

6.3

Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind entsprechend der Verordnung über Anlagen zum „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)“ zu lagern. Die Reststoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen und in dafür vorgesehene, zugelassene Sammelbehälter zu entleeren. In unmittelbarer Nähe dieser Sammelbehälter ist geeignetes Bindemittel bereitzuhalten.

**7. Aufbewahren von Material, Gerät, Betriebsstoffen und Abfällen**

7.1

Bei Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften (WHG, VAwS etc.) einzuhalten. Entsprechende Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten.

7.2

Der Nutzer hat den Flughafenunternehmer über die beabsichtigte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bzw. über Art und Umfang des beabsichtigten Umgangs zu unterrichten.

7.3

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer verantwortlich. Etwaige behördliche Genehmigungen zur Lagerung von oder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Flughafenunternehmer zur Kenntnis zu geben.

7.4

Für die Zeit des Gefahrgutumschlags und der Lagerung muss ein Ansprechpartner des Luftfahrtunternehmers oder des Spediteurs, der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Werkfeuerwehr erreichbar sein. Dies gilt auch für den Fall, indem ein am Flughafen Kassel mit Gefahrgut beladenes und danach gestartetes LFZ eine Luftnotlage erklärt und darauf hin zum Flughafen zurückkehrt. Der Werkfeuerwehr ist für diesen Fall eine Kopie des NOTOC zur Verfügung zu stellen.

7.5

Sämtliche Zwischen- und Unfälle mit Gefahrgut sind unverzüglich der Werkfeuerwehr und zusätzlich sofort dem Verkehrsleiter vom Dienst zu melden. Der Werkfeuerwehr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Der Verursacher hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgutunfall entstehenden Kosten zu tragen.

7.6

Material, Gerät, Betriebsstoffe sowie Abfälle sind so aufzubewahren, dass von ihnen keine Gefahr für Personen, Sachgüter und die Umwelt ausgehen.

7.7

Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren. Die Zapfanlagen sind gemäß den gültigen Vorschriften des Wasserechtes als auch den jeweils gültigen technischen Richtlinien zu betreiben.

7.8

Restentleerte Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie restentleerte Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten, sondern müssen bis zur Entsorgung nur in den dafür definierten Bereichen gelagert werden.

7.9

Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

7.10

Flure, Treppen, Kellergänge und Räume, die in offener Verbindung stehen, sind von brennbaren Gegenständen freizuhalten. Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder eingengt werden.

7.11

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Absatz 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung der Strahlenschutzbevollmächtigten oder Strahlenschutz- bzw. Gefahrgutbeauftragten der FGK unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in den dafür zugelassenen Lagerräumen gelagert und umgeschlagen werden. Die Strahlenschutzanweisung der FGK in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

7.12

Bei der Lagerung, beim Abfüllen und beim Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist zu Kontrollzwecken den Beauftragten der FGK oder einer zuständigen behördlichen Stelle ungehinderter Zutritt zu den Lagerräumen zu gewähren.

7.13

Das Betreiben und Aufstellen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist mit der FGK abzustimmen und zu genehmigen. Der Betrieb der Anlagen erfolgt eigenverantwortlich. Alle gesetzlichen Regelungen sind durch den Betreiber einzuhalten. Fracht, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit vorheriger Einwilligung der FGK abgestellt und gelagert werden.

## **8. Feuerlösch- und Rettungsdienst, Brandschutzordnung**

Bei Ausbruch eines Brandes, eines Unfalls oder einer Gefahrstofffreisetzung sind sofort

- die vorhandenen Feuermelder zu betätigen und außerdem
- die Werkfeuerwehr (intern 05674 2153 115) zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind erforderliche Rettungsmaßnahmen durchzuführen und die Brandbekämpfung unter Ausschluss der Eigengefährdung mit verfügbaren Mitteln einzuleiten. Die geltende Brandschutzordnung ist zu beachten.

Bei Unfällen mit Personenschäden (Verletzungs- oder Todesfällen) ist sofort die Werkfeuerwehr (intern 05674 2153-115), der Verkehrsleiter vom Dienst (Tel. 05674 2153-170) und die Polizei (Tel.: 05671 99280) zu benachrichtigen.

Die Bestimmungen der Brandschutzordnung der FGK sind in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Feuerwehreinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Bei Zuwiderhandlungen kann die FGK kostenpflichtig Abhilfe schaffen.

Bei Ausbruch eines Brandes sind die gemäß Notfallplanung beteiligten Stellen zu benachrichtigen.

Für Bergungs-, Rettungs-, Katastrophen- und Notfälle gilt im Übrigen der Notfallplan sowie die Brandschutzordnung für den Verkehrsflughafen Kassel-Calden.

**8.1 Luftsicherheit**

Es gelten die einschlägigen nationalen und europäischen Gesetze / Verordnungen sowie der Luftsicherheitsplan für den Verkehrsflughafen Kassel-Calden in der jeweils gültigen Fassung.

**8.2 Sicherung baulicher Anlagen**

Alle Tore und Schluftpüren innerhalb der Zaunanlage sind stets verschlossen zu halten.

Unbefugten ist der Zugang zu den Flugbetriebsflächen über die Gewerbehallen zu verwehren.

Schlüssel, die die Flugplatzgesellschaft an Mieter überlassen hat, dürfen nicht kopiert werden.

Dauerhafte oder vorübergehende Manipulationen von Verschluss- und Verriegelungssystemen sind grundsätzlich unzulässig und können zur Anzeige gebracht werden.

**8.3 Sicherung von Luftfahrzeugen der allgemeinen Luftfahrt**

Abgestellte LFZ sind stets verschlossen zu halten. LFZ- Schlüssel sind stets außerhalb des Luftfahrzeuges aufzubewahren.

Dauerhaft im Freien abgestellte Luftfahrzeuge sind zu sichern.

**ANHANG B – Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenverkehrsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafens Kassel-Calden**

Inhaltsverzeichnis Anhang  
B

1. Ziel und Zweck
2. Rechtsgrundlagen
3. Geltungsbereich
4. Überwachung der Vorschriften
5. Zuwiderhandlung gegen die Flugplatzbenutzungsordnung, Hausrecht
6. Maßnahmen bei Verstößen
7. Reklamation und Haftung
8. Übertragung, Aufrechnung und Zurückbehaltung
9. Zustellungsbevollmächtigter
10. Änderungsvorbehalt / Änderung der Flughafenbenutzungsordnung
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand
12. Genehmigung der Flughafenbenutzungsordnung
13. Inkrafttreten

## Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenverkehrsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafens Kassel-Calden

### 1.1. Ziel und Zweck

Die Verkehrsleitung sowie Vorfeldaufsicht sind für die flugbetriebliche Aufsicht und Sicherheit auf den Betriebsflächen im nichtöffentlichen Bereich des Flughafen Kassel-Calden zuständig. Zur Einhaltung der Verkehrsregeln ist es erforderlich, den Personen- und Fahrverkehr zu überwachen.

### 1.2. Rechtsgrundlagen

- Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO)
- Flughafenbenutzungsordnung (FBO)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
- Verkehrs- und Zulassungsregeln (VZR) der FGK
- Verkehrs- und Sicherheitsregeln im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes
- Zulassungsregeln für das Führen von Fahrzeugen im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes
- Brandschutzordnung
- Safety Management System (SMS)
- Verordnung der Berufsgenossenschaften

### 1.3. Geltungsbereich

Dieser Maßnahmenkatalog findet Anwendung auf alle Personen, welche sich im nichtöffentlichen Bereich aufhalten und sich dort bewegen und/oder Fahrzeuge führen (ausgenommen Passagiere).

### 1.4. Überwachung der Vorschriften

Im Sinne der Sicherheit ist jede Person angehalten, Verstöße gegen die FBO sowie gegen die Verkehrs- und Sicherheitsregeln der Verkehrsleitung anzuzeigen.

Den Anweisungen der Verkehrsleitung oder deren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Verkehrsleitung oder deren Beauftragten sind befugt, Kontrollen von Personen und Verkehrskontrollen durchzuführen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften und Regeln zu treffen.

### 1.5. Zuwiderhandlung gegen die Flugplatzbenutzungsordnung, Hausrecht

Gemäß § 45 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) hat der Flughafenunternehmer den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Die FGK als Betreiber des Flughafens Kassel-Calden ist somit für die Sicherheit und Ordnung verantwortlich und hat alles Notwendige zu veranlassen, dass Vorkommnisse, die den ordnungsgemäßen sicheren Betrieb des Flughafens beeinträchtigen, unterbunden werden. Hierzu kann die FGK oder deren Beauftragte angemessene Maßnahmen ergreifen.

**1.6. Maßnahmen bei Verstößen**

Die Verkehrsleitung /Vorfeldaufsicht der FGK ist autorisiert, die Vorfeldfahrerlaubnis zu entziehen, wenn der Verkehrsteilnehmer sich pflichtwidrig verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Verkehrsteilnehmer sich über gesetzliche Vorschriften und/oder innerbetriebliche in besonders schwerwiegender Weise hinweggesetzt hat. Die Entscheidung über einen dauerhaften Entzug trifft der Verkehrsleiter.

Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann auch das Betreten des Vorfeldbereichs untersagt werden. Die möglichen Maßnahmen nach der FBO bleiben hiervon unberührt. Alle verfolgten Verstöße ziehen zeitnah eine mündliche Belehrung durch den Verkehrsleiter vom Dienst nach sich. Der Verkehrsteilnehmer wird über sein Fehlverhalten aufgeklärt und weitere Maßnahmen eingeleitet:

- die Personalien werden durch die Verkehrsleitung festgestellt
- der Dienstvorgesetzte wird schriftlich in Kenntnis gesetzt
- es folgt eine schriftliche Verwarnung des Verkehrsteilnehmers
- nachstehende Sanktionen/Punkte werden verhängt:

**1.7. Reklamation und Haftung**

Hat die FGK die ihr obliegende Leistungspflicht nach Auffassung der Nutzer des Flughafens (Fluggesellschaft, Flugzeughalter, Fluggäste, Besucher etc., auch nachstehend "Flughafennutzer") nicht ordnungsgemäß erfüllt, so hat er ihr dies unverzüglich anzuzeigen.

Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (auch nachstehend "Schadensersatzansprüche") des Flughafennutzers gegen die FGK, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten.

Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die FGK ist der Schadensersatzanspruch des Flughafennutzers gegen die FGK auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit diese nicht für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung, nicht für Gesundheits- und Körperschäden des Flughafenbenutzers oder auf Grund einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft haftet.

Für Beschädigungen und Abhandenkommen von Reisegepäck, Luftfracht (einschließlich lebender Tiere) und Luftpost haftet die FGK vorbehaltlich vorstehender Absätze nicht.

Die FGK wird –vorbehaltlich vorstehender Absätze- von den ihr gegenüber dem Flughafennutzer jeweils obliegenden Verpflichtung frei, sofern und soweit die ihr obliegende Leistung infolge von Arbeitskämpfen, höherer Gewalt oder sonstigen Gründen, die außerhalb ihres Einflusses und / oder Entscheidungssphäre liegen, nicht erfüllbar sind.

Mit vorstehender Regelung ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Flughafennutzers verbunden.

**1.8. Übertragung, Aufrechnung und Zurückbehaltung**

Der Flughafennutzer ist nicht berechtigt, seine gegen die FGK gerichteten Ansprüche und Rechte ohne ihre schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.

**1.9. Zustellungsbevollmächtigter**

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Halter des Verkehrsflughafens auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu nennen.

**1.10. Änderungsvorbehalt / Änderung der Flughafenbenutzungsordnung**

Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung zur Ergänzung oder Aktualisierung der getroffenen Regelungen bleiben vorbehalten und werden im Einvernehmen mit der zuständigen Luftfahrtbehörde bestätigt.

**1.11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten zivilrechtlicher Art ist das Amtsgericht in Kassel.

**1.12. Genehmigung der Flughafenbenutzungsordnung**

Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel

**1.13. Inkrafttreten**

Die vorliegende Fassung der Flughafenbenutzungsordnung mit den Anlagen für den Verkehrsflughafen Kassel-Calden tritt am 03.04.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Flughafenbenutzungsordnung vom 03.04.2013 für den Verkehrslandeplatz Kassel-Calden außer Kraft.



### Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AD	Aerodrome (Flugplatz)
AIP	Aeronautical Information Publication (Luftfahrthandbuch)
APU	Auxiliary Power Unit (bordeigenes Versorgungsgerät)
BADV	Bodenabfertigungsdienstverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRS	Baggage Reconciliation System
bzw.	beziehungsweise
CAT	Category
CPM	Container/Paletten Message
DA	Deicing Area
DCS	Departure Control System
DFS	Deutsche Flugsicherung GmbH
E	East or eastern longitude (Ost, östliche Länge)
EDVK	Flughafen Kassel-Calden (ICAO Code)
EN	Europäische Norm
EU-VO	EU Verordnung
FBO	Flughafenbenutzungsordnung
FBP	Flughafenbezugspunkt
FGK	Flughafen GmbH Kassel (Flughafenunternehmer)
FVK	Flugverkehrskontrollstelle
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung
ft.	Feet (Fuß)
ff.	fort folgende
FOD	Foreign Object Debris/Damage
IATA	International Air Transport Association
ICAO	International Civil Aviation Organisation
IFR	Instrument Flight Rules
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
LMC	Last Minute Change
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVZO	Luftverkehrszulassungsordnung
l/min	Liter pro Minute
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
MHz	Megahertz (Funkfrequenz)
min	Minute
mm	Millimeter
N	North or northern latitude (Nord, nördliche Breite)
NFL	Nachrichten für Luftfahrer
NN	Normal Null

### 3. Allgemeine Flughafenordnung

#### 3.1 Flughafenbenutzungsordnung

kassel airport



Nr.	Nummer
O Ost,	östliche Länge
PCN	Pavement Classification Number (Belagsklassifikation)
Pkt.	Punkt
s.	siehe
SBP	Startbahnbezugspunkt
SMS	Safety Management System
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
SW	Südwest (Windrichtung)
R	rechts
RWY	Runway
t	Tonnen
Tel.	Telefon
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser - gefährdenden Stoffen
vgl.	vergleiche
VHF	Very High Frequency
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer